

## Reglement Zertifikatsprüfungen vom 1. Oktober 2008

### Art. 1 Durchführung

Die Controller Akademie führt während des fünfsemestrigen Studiums jeweils am Ende der ersten vier Semester eine schriftliche Zertifikatsprüfung durch.

### Art. 2 Fernbleiben, Abbruch, Wiederholung

- <sup>1</sup> Die Zertifikatsprüfung ist grundsätzlich obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsleiter auf Grund eines schriftlichen Gesuchs, das vier Wochen vor der Zertifikatsprüfung eingereicht werden muss.
- <sup>2</sup> Die Zertifikatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Gesuch abgelehnt oder wenn kein Gesuch eingereicht worden ist.
- <sup>3</sup> Wer aus gesundheitlichen Gründen die Zertifikatsprüfung nicht ablegen kann, muss dies mit einem Arztzeugnis belegen.
- <sup>4</sup> Studierende können die Zertifikatsprüfung an einem nächsten Prüfungstermin wiederholen. Es muss die ganze Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Wiederholungen sind kostenpflichtig.
- <sup>5</sup> Die Zertifikatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### Art. 3 Hilfsmittel

Es dürfen nur die ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel verwendet werden, welche den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### Art. 4 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

- <sup>1</sup> Die Zertifikatsprüfungen umfassen die im betreffenden Semester behandelten Studiengebiete.
- <sup>2</sup> Die Zertifikatsprüfungen dauern total 360 bis 480 Minuten je Semester und finden an einem bestimmten Tag statt. Sie setzen sich aus mehreren Fachprüfungen zusammen.

### Art. 5 Ermittlung der Prüfungsergebnisse und des Prüfungserfolgs

- <sup>1</sup> Jede Fachprüfung wird gleich gewichtet und einzeln mit je 100 Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktezahl jeder einzelnen Prüfungsaufgabe wird auf dem Aufgabenblatt bekannt gegeben.
- <sup>2</sup> Für die Prüfungsleistungen werden Fachnoten gemäss folgender Skala (Seite 2 oben) erteilt: Andere als halbe Noten sind nicht zulässig
- <sup>3</sup> Die Schlussnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt aus den erzielten Fachnoten.
- <sup>4</sup> Die Zertifikatsprüfung hat erfolgreich bestanden, wer eine Schlussnote von mindestens 4.0 erreicht hat.
- <sup>5</sup> Die gelösten Prüfungsaufgaben werden den Studierenden nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme von 20 Tagen definitiv ausgehändigt.

<u>Punkte</u>	<u>Note</u>	<u>Eigenschaften der Leistung</u>
92 – 100		6 qualitativ und quantitativ sehr gut
83 – 91		5.5
74 – 82		5 gut, zweckentsprechend
65 – 73		4.5
55 – 64		4 den Mindestanforderungen entsprechend
45 – 54		3.5
36 – 44		3 ungenügend
27 – 35		2.5
18 – 26		2 schwach
09 – 17		1.5
00 – 08		1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt.

## **Art. 6 Zertifikat und Diplom**

- <sup>1</sup> Studierende, die mindestens drei Viertel der Lektionen besucht und die Zertifikatsprüfung bestanden haben, erhalten je Semester ein Zertifikat.  
Studierende, die mindestens drei Viertel der Lektionen besucht, die Zertifikatsprüfung vollständig abgelegt, aber nicht bestanden haben, erhalten je Semester eine Bestätigung über die Unterrichtsteilnahme.  
Über andere Bestätigungen entscheidet die Geschäftsleitung der Controller Akademie.
- <sup>2</sup> Wer alle vier Semesterzertifikate erworben hat und im 5. Semester mindestens drei Viertel der Lektionen besucht hat, erhält das Diplom der Controller Akademie.  
Wer nicht alle vier Semesterzertifikate erworben hat und im 5. Semester mindestens drei Viertel der Lektionen besucht hat, erhält eine Bestätigung der Controller Akademie über den Studiengangbesuch.

## **Art. 7 Rechtsmittelbelehrung**

- <sup>1</sup> Wer die Zertifikatsprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen die Prüfungsarbeiten einsehen.
- <sup>2</sup> Einsprachen wegen Nichtbestehens der Zertifikatsprüfung sind innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet an den Geschäftsleiter der Controller Akademie zu richten, welcher über die Annahme oder Ablehnung der Einsprache entscheidet.
- <sup>3</sup> Bei Ablehnung der Einsprache durch den Geschäftsleiter der Controller Akademie kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs an den Leiter Weiterbildung der WKS erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
- <sup>4</sup> Im Falle der Ablehnung der Einsprache oder des Rekurses werden die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden auferlegt.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 15. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 2, Absatz 1 und Artikel 5, Absatz 5 treten einleitend für neue Studierende am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Controller Akademie

Peter Vonlanthen  
VR-Präsident

Hansueli von Gunten  
Geschäftsleiter